

**Beschlüsse der Delegiertenversammlung
vom 22. November 2013 in Stuttgart**

Schwerpunkt „Wege aus der Frauenarmut“

Einleitende Hinweise

Nachfolgende sechs Beschlüsse basieren auf der Ausarbeitung des LFR-Arbeitskreises „Wege aus der Frauenarmut“.

Im Arbeitskreis arbeiteten unter Leitung von Manuela Rukavina/LFR-Vorstand und Dorothea Maisch/LFR-Vorstand Vertreterinnen folgender Mitgliedsverbände mit:
ASF - AG Sozialdemokratischer Frauen, DGB-Frauen, Evangelische Frauen in Württemberg, Frauen-Union der CDU, LAG FrauenPolitik Bündnis 90/Die Grünen, AG der LandFrauenverbände, Landesverband hauswirtschaftlicher Berufe MdH, pro familia, VAMV Verband alleinerziehender Mütter und Väter, vlb - Verband der Lehr- und Beratungskräfte für Haushalt und Verbrauch im ländlichen Raum, ZONTA.

Der Arbeitskreis tagte viermal im Zeitraum Juni 2012 bis Oktober 2013.

Die Arbeitsergebnisse des Arbeitskreises gliedern sich in folgende Themenschwerpunkte:

- I. Bedarf an quantitativen Daten und qualitativen Erhebungen
- II. „Armutfallen“ erkennen - Armut vorbeugen und vermeiden
- III. Bildung und Ausbildung
- IV. Eigenständige Existenzsicherung
- V. Geld und geldwerte Leistungen
- VI. Wohnen & Leben in Stadt und Land, Beteiligung.

I. Geschlechtsdifferenzierte quantitative und qualitative Erhebungen zu Armut und Reichtum in Baden-Württemberg – Gender Mainstreaming in der Armuts- und Reichtumsberichterstattung des Landes

Basierend auf der Ausarbeitung des Arbeitskreises „Wege aus der Frauenarmut“, fordert der Landesfrauenrat die Landesregierung und das Frauenministerium Baden-Württemberg, das Statistische Landesamt sowie weitere, mit der quantitativen und qualitativen Erhebung von Daten zu Armut und Reichtum im Land befasste Stellen auf:

Im Rahmen einer regelmäßigen Armuts- und Reichtumsberichterstattung des Landes sind grundsätzlich mehr nach Geschlecht und innerhalb dieser Kategorie nach weiteren soziodemografischen Merkmalen differenzierte quantitative und qualitative Erhebungen zur Armut und ihren Folgen zu veranlassen bzw. durchzuführen.

Das Statistische Landesamt, die Familienwissenschaftliche Forschungsstelle, Universitätsinstitute sowie alle Behörden, die entsprechend relevante Daten erfassen, sind aufgefordert, von vornherein konsequent einen geschlechtsdifferenzierten Blick zu lenken auf

- die Armutsbetroffenheit,
- Armutsrisiken bzw. -Ursachen,
- Verarmungsrisiken verstärkende bzw. Armut verstetigende Faktoren,
- Folgen von Einkommensarmut
- sowie etwaige spezifische Ressourcen für Wege aus der Armut.

In dem vom Land Baden-Württemberg geplanten Armuts- und Reichtumsbericht sind die Daten grundsätzlich nach Geschlecht differenziert auszuweisen; ebenso in weiteren landesweiten Berichten, in denen soziodemografische Merkmale und soziale Lage mit erfasst werden, wie der Gesundheitsberichterstattung.

Im Besonderen betrifft dies folgende inhaltliche Schwerpunkte und Aspekte:

1. Kinder- und Jugendarmut

- Differenziert nach Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.
- Nach Geschlecht differenzierte Daten auch zu in Deutschland geborenen Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.
- Quantitative Erfassung von nicht oder nicht hinreichend bezahltem Kindesunterhalt in Einelternfamilien (zumindest in Form einer repräsentativen Stichprobe).
- Qualitative Erhebung der Armutssituation und der Armutsauswirkungen für Mädchen in Familien in Hinblick auf die Ressourcenverteilung in Familien, Rollenverständnis und Aufgabenverteilung sowie die für Selbstbild, Bildungs- und Berufswegentscheidungen relevanten Werte.

2. Gesundheit

Geschlechtsdifferenzierte Ausweisung von Ernährungs- und Gesundheitsverhalten bzw. –Status, Gesundheitsrisiken und Resilienz. Die Gesundheitsberichterstattung des Landes muss konsequent nach Geschlecht differenzierte Armutsgesichtspunkte integrieren. Dies betrifft auch die Inanspruchnahme bzw. den Zugang zu so genannten IGEL-Leistungen und Vorsorgeuntersuchungen.

3. Ländlicher Raum

Differenzierte Erfassung von Armutsindikatoren und -Auswirkungen nach Gemeindegrößen.

4. Care

Angemessene Berücksichtigung der Übernahme privat geleisteter Sorgetätigkeiten (Kinderbetreuung, Angehörigen-Pflege) sowie der Care-Ökonomie (etwa auch der Ausgaben für Pflege) in der Armuts- und Reichtumsberichterstattung des Landes. Wer übernimmt innerfamiliär derartige Aufgaben, zu welchen Bedingungen, in welchem Umfang und mit welchen Auswirkungen?

5. „Private Verschuldung“

Nach Geschlecht und Altersgruppen und nach Ursachen (z.B. Beziehungsschulden, Fremdschulden, Übernahmeschulden) differenzierte stichprobenartige quantitative und qualitative Erfassung.

6. Vermögensverteilung

Nach Geschlecht, Haushaltsform bzw. Familiengröße.

II. Spezifische Armutsfallen identifizieren – Frauen-Armut vorbeugen

Der Landesfrauenrat fordert von Landtag, Landesregierung, insbesondere Sozial- und Kultusministerium, sowie – soweit zuständig – von Kommunen, Trägern der Jugendarbeit und der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie von Medien, entsprechend ihrer besonders Verantwortung und ihrer zentralen Rolle bei Aufklärung, Beratung und Empowerment zu Entscheidungen für eine eigenständige Existenzsicherung folgende Maßnahmen zu veranlassen bzw. durchzuführen:

1. Kinder- und Jugendbereich:

- **Einmündung in Berufsqualifizierung in existenzsichernden Berufen**
- **Außerfamiliäre Freiräume und Empowerment für Mädchen!**

Neben einer guten Allgemeinbildung sind emanzipative Mädchenarbeit und geschlechtsspezifische Angebote im Rahmen von Ganztagschulen, von Schulsozialarbeit und in der außerschulischen Jugendarbeit erforderlich. Mädchen aus von Armut betroffenen Familien benötigen Freiräume und außerfamiliäre kompensatorische Unterstützungsangebote. Diese müssen auf die Entwicklung von Ansatzpunkten zur Überwindung tradierter Rollenbilder zielen und Mädchen in ihren Fähigkeiten bestärken (Empowerment).

Im Einzelnen fordern wir:

- Im Rahmen des schulischen Lernens verstärkte **Information/Aufklärung** zum Umgang mit Geld, Aufklärung über finanzielle Aspekte der Ehe. Hilfreich: Schulfach Alltagsökonomie, Alltagskompetenzen¹ und eine entsprechende Lehrplangestaltung, ggf. mit nach Geschlechtern getrenntem Unterricht und Projektarbeit.

¹ Im Auftrag der Delegiertenversammlung Oktober 2007 hat der Vorstand des Landesfrauenrats den politisch Verantwortlichen im Land das Anliegen übermittelt, ein verpflichtendes Unterrichtsfach „Alltagskompetenzen“ (Life Management Skills) für alle Schüler und Schülerinnen einzurichten. Gesamtgesellschaftliches Ziel ist es u.a. der zunehmenden Überschuldung von privaten Haushalten und damit dem Verlust elementarer Grundkenntnisse der Lebensführung vorzubeugen.

- Eckpunkte zur Ausgestaltung der Ganztagschulen müssen dringlich Gender-Pädagogik einbeziehen.
- Im Rahmen der Kooperation Ganztagschule, Schulsozialarbeit, Jugendhilfe (> Zukunftsplan Jugend) jährliche Zielvereinbarungen vor Ort, mit gender-spezifischen, auf konkrete Situationen zugeschnittenen Angeboten, möglichst schulleitungs-unabhängige eigenständige Angebote.
- Gender Budgeting muss auch bei der Vergabe und Verwendung von Mitteln für Schulsozialarbeit angewendet werden.
- Auf kommunaler Ebene müssen gender-pädagogische Konzepte in die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit einbezogen werden (beispielsweise in kommunalen Chancengleichheits-Aktionsplänen, Berücksichtigung im kommunalen Gender Budgeting.)

2. Erwachsene Frauen: Information - Frauenbildung – Empowerment

Notwendig sind:

Verbesserte **Information** über die Armutrisiken, die mit Eheschließungen/ Scheidung, bestimmten Formen der familiären Arbeitsteilung, Erwerbsarbeitsreduzierung, prekären Arbeitsvertragsformen und dergl. verbunden sind.

Auf kommunaler Ebene:

- Breites schriftliches Informationsangebot in Rathäusern, bei Ämtern, in Beratungsstellen, Einrichtungen etc. über Gesetzesänderungen, die für die eigenständige soziale Sicherung von Frauen relevant sind.
- Information über finanzielle Aspekte/Risiken der Ehe.
- Einbeziehung entsprechender Informationsangebots-Strukturen zu besonderen Armutrisiken von Frauen bzw. Armutsvermeidungsmöglichkeiten in Aktionspläne zur Herstellung von Chancengleichheit auf kommunaler Ebene.
- SchuldnerInnenberatung.

Empowerment zu Entscheidungen für eine eigenständige Existenzsicherung:

Frauenbildungs-Anbieter im weiteren Sinne (Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, Kindertagesstätten mit weitergehender Elternarbeit u.a.) sollten Frauenbildungsangebote niedrigschwellig und auch quartiersbezogen anbieten (für Mütter z.B. auch über Kindertagesstätten).

Emanzipationsorientierte Frauenbildungsangebote müssen Frauen in privaten Aushandlungsprozessen bestärken, von Männern in Paarfamilien (mehr) partnerschaftliche Aufgabenteilung zu verlangen und mehr Eigenzeit für Frauen.

III. Armutsvermeidung – Wege aus der Frauenarmut:

Bildung und berufsqualifizierende Aus- und Weiterbildung zur Ermöglichung eigenständiger Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit

Der Landesfrauenrat fordert von Landesregierung, Landtag, Arbeitgebern, Bildungsträgern und Kommunen Sorge zu tragen für:

1. Bildung von Anfang an!

Chancengerechtigkeit durch entsprechende ausgestattete und konzeptionell ausgerichtete Institutionen zu gewährleisten muss beinhalten:

Bei der Ganztagskinderbetreuung (z.B: Early Excellence Centers) - geschlechtsspezifische Bildungsangebote für Mütter/Eltern.

Beitragsfreie Kindertagesstätten für Eltern, deren Einkommen unterhalb des Landesmedians liegt (danach Beitragsstaffelung).

Bei der Elternbildung ist die Problematik etwaiger Ungleichverteilung der Ressourcen und Chancen in Familien und Kindervernachlässigung im Elternhaus mit zu thematisieren.

2. Allgemeinbildung, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung

Für Mädchen und weibliche Jugendliche ist entscheidend:

Erwerb qualifizierter Bildungsabschlüsse, Erweiterung des Berufswahlspektrums und Einmündung in eine Berufsausbildung. Insbesondere die Erweiterung des Berufswahlspektrums und die Einmündung in eine zukunftstaugliche (im Sinne von eigenständig existenzsichernd) Berufsausbildung bedürfen (weiterhin) gezielter Maßnahmen von Schulen, Kammern, Medien. Das Land muss besonders armutsgefährdeten Gruppen, etwa Mädchen und jüngeren Frauen mit Migrationshintergrund, zudem geschlechtsspezifische, zielgruppenorientierte Fördermaßnahmen für qualifizierter Schulabschlüsse ermöglichen.

Der Bundesgesetzgeber ist gefordert durch eine **Ausbildungsgarantie** Berufsausbildung für Alle zu gewährleisten. Das Land muss dies durch eine entsprechende Bundesratsinitiative forcieren.

Ausbildungsangebote müssen auch erwachsenen Frauen ohne Berufsausbildung gemacht werden. Land und Arbeitgeberseite sind aufgefordert, mit einem **„Ausbildungspakt“** für Menschen ab 25 Jahre für jede/jeden eine abgeschlossene Berufsausbildung anzustreben.

Eine zielgruppenspezifische Ansprache (ggf. nach Lebenssituation, ethnischer Herkunft, Wohnort...) ist empfehlenswert.

3. Angebote für besondere Zielgruppen

Frauen mit im Ausland erworbener Ausbildung:

Wir fordern die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse zu erleichtern durch folgende Maßnahmen:

- Grundsätzlich kostenfreie Anerkennungsverfahren.
- Abbau unnötiger bürokratischer Hürden.
- Mehr Angebote zur Angleichung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen an Anforderungen in Deutschland.

- Niederschwellige Anlaufstellen zur Erstberatung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.
- Mehr Information über Möglichkeiten, Abschlüsse anerkennen zu lassen.
- Ausbau von Bildungs- und beruflichen Qualifizierungsangeboten für Frauen, die als Armutflüchtlinge aus anderen EU-Staaten nach BW kommen.

Unbedingt sinnvoll: Integrations-Sprachkurse mit beruflicher Orientierung (z.B. Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge).

Junge Mütter ohne bisherige Berufsausbildung

Teilzeitausbildung ist in mehr Berufen zu ermöglichen, auch im Sinne einer Beförderung eines erweiterten Berufswahlspektrums.

Als Rahmenbedingungen sind zu gewährleisten: ausreichend umfängliche, zugängliche und finanziell tragbare Kinderbetreuungsangebote.

Frauen in der Altersgruppe 25 + Jahre sowie Frauen nach Berufsunterbrechungen

Berufsqualifizierende Ausbildung ist auch älteren Frauen im erwerbsfähigen Alter -bzw. für Frauen in nicht-existenzsichernden Berufen anzubieten.

Grundsätzlich muss die Ausbildungsvergütung bzw. Aufstockung bei Teilzeit-Erstausbildung sowie Teilzeitumschulung existenzsichernd sein, d.h. sich mindestens an der Höhe des Landesmedians orientieren (2012: 953,-Euro für eine alleinstehende Person).

Um Teilzeitausbildung kontinuierlich durch zu stehen, erweist sich eine unterstützende engmaschige sozialpädagogische Begleitung durch die Träger der Teilzeit-Ausbildung (gerade auch bei Migrantinnen) als hilfreich.

IV. Wege aus der Frauenarmut - Eigenständige Existenzsicherung

Der Landesfrauenrat fordert von Landesregierung, Landtag, öffentlichen und privaten Arbeitgebern bzw. den Tarifpartnern:

1. Arbeitsplätze für Frauen zu schaffen und zu erhalten durch gezielte Arbeitsmarktpolitik, regionale Wirtschaftsförderung und Unterstützung bei der Existenzgründung.

- Beschäftigungsprogramme, Wirtschaftsförderungsprogramme, Konjunkturprogramme und dergl. grundsätzlich geschlechtergerecht zu konzipieren und umzusetzen.

Das Land muss entsprechend seine Förderbedingungen formulieren und so konsequent an seine Kooperationspartner in den Kommunen, in der Wirtschaft, bei den ArbeitnehmerInnen-Vertretungen entsprechend herantreten (analog Tariftreuegesetz).

- Existenzgründungen von Frauen sind insbesondere im ländlichen Räumen zu fördern mit dem Ziel, dass Frauen vor Ort selbst Arbeitsplätze schaffen bzw. erhalten.

Regionale Wirtschaftsförderungs- bzw. Landesprogramme zur Förderung der Existenzgründung durch Frauen müssen niedrigschwellige, realistische Zugangsvoraussetzungen aufweisen, hinsichtlich Antragstellung, Fördervoraussetzungen, Fördermittel. Förderkriterium muss der mutmaßlich vor Ort bestehende Bedarf nach den entsprechenden Dienstleistungen/Produkten sein (Strukturelevanz)- nicht die Einzigartigkeit der Idee.

- Eine qualifizierte niedrigschwellige Wirtschafts-Beratung für Existenzgründerinnen ist auszubauen, diese muss auch gezielte Existenzgründungsberatung und Begleitung von Migrantinnen anbieten.
- Vorhandene Landes- und EU-geförderte Programme sind unter dem Gesichtspunkt der Tauglichkeit zur Armutsprävention zu überprüfen.

2. Entscheidungsgremien über Wirtschaftsfördermaßnahmen paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen (Mindest-Quotenvorgaben).

Wo noch nicht geschehen, müssen Mitglieder von Gremien in der Anwendung des Gender-Budgeting geschult werden.

3. Das Land muss als vorbildlicher Arbeitgeber/Finanzierer vorgehen und aktiv der (weiteren) prekären Entwicklung von Arbeitsverhältnissen entgegen wirken.

Aus dem Landeshaushalt (mit)finanzierte Arbeitsplätze müssen sozialversicherungspflichtig sein, auch bei EU-geförderten Arbeitsplatzprojekten mit Landes-Kofinanzierung.

Die Zusammenlegung bzw. Aufstockung von bisherigen Minijobs zu vollzeitnahen Teilzeitarbeitsplätzen ist zu propagieren und zu fördern.

4. Im Bereich des Arbeitsrechts muss sich das Land für bessere Absicherung gegen sittenwidrige oder gerade eben noch rechtlich vertretbare Verträge einsetzen. (Bundesratsinitiative; Maßnahmen auf Landesebene zur Verbesserung des Arbeitnehmerinnenschutzes).

5. Entsprechend bereits früher vom LFR gefasster Beschlüsse erwartet der LFR Bundesratsinitiativen bzw. verstärkte Aktivitäten auf Landesebene für:

- Einen gesetzlichen Mindestlohn.
- Sozialversicherungspflicht ab 1 Euro Erwerbseinkommen (Bundesratsinitiative).
- Die konsequente Anwendung des Tariftreuegesetzes („Landesprogramm Gute Arbeit“).
- Die Minderung/Beseitigung des Gender Pay Gap auf Landesebene.

6. Ausarbeitung von besseren Regelungen der Sozialversicherungspflicht bei Solo-Selbständigen, Beitragsbemessungsgrenze für Krankenversicherung im Sinne der Armutsprävention.

V. Wege aus der Frauenarmut – Geld und geldwerte Leistungen Neujustierung der sozialen Sicherungssysteme unter Genderaspekten!

Der Landesfrauenrat fordert von Landesregierung und Landtag:

1. Umsetzung der Empfehlungen des Gleichstellungsberichts

Adressiert an den Bundesgesetzgeber hat die Landesregierung Baden-Württemberg über Bundesrats-Initiativen dafür Sorge zu tragen, dass die Bundesregierung die Empfehlungen des Gleichstellungsberichts in Hinblick auf die festgestellten inkonsistenten Rechtslagen (Scheidungsrecht, Unterhaltsrecht) und widersprüchliche Anreize (Betreuungsgeld) umsetzt.

2. Steuerrecht, Unterhaltsrecht, Grundsicherung

In Ergänzung seiner bereits beschlossenen Forderungen fordert der Landesfrauenrat:

- Steuerliche Anerkennung von Einelternfamilien als Familien.
- Bis zur Abschaffung des Ehegattensplitting als Übergangslösung für Alleinerziehende die Steuerklasse III.
- Unterhaltsvorschuss mindestens bis zum grundsätzlichen gesetzlichen Erwerbsfähigenalter²
- Abschaffung der Bedarfsgemeinschaft zugunsten der Individualsicherung.
- Erhöhung der Grundsicherung.

3. Gesundheitsversorgung

- Zuzahlungsfreier Zugang zu Gesundheitsvorsorge- und Früherkennungsangeboten, Seh- und Hörhilfen, Zahnversorgung, Bewegungsförderung, Hilfsmittel für Ältere etc.

4. Rentenrechtliche Anerkennung von privat erbrachten Careleistungen

- Die Landesregierung möge einen gesellschaftlichen Dialog zur Entwicklung fairer Modelle einer rentenrechtlichen Anerkennung von gesellschaftlich relevanten Careaufgaben (Kinderbetreuung, Pflege, Ehrenamt) einberufen.

VI. Wege aus der Frauenarmut – Wohnen und Leben in Stadt und Land, Partizipation

Basierend auf der Ausarbeitung des Arbeitskreises „Wege aus der Frauenarmut“ fordert der Landesfrauenrat von Landesregierung und Landtag, Kommunen, Wohnungsbaugesellschaften, Institutionen, Freien Trägern, Beratungsstellen, Bildungs-, Kultur- und Sportanbietern dafür zu sorgen, dass auch für einkommensschwache Menschen in Stadt und Land die Grundbedürfnisse, der Zugang zu Dingen des täglichen Bedarfs, zu Gesundheitsversorgung, zu sozialer und politischer Teilhabe, zu Kultur, Mobilität und Arbeitsplätzen gewährleistet werden. Dies muss beinhalten:

1. Bereich Wohnen

- In städtischen Räumen ist vor allem genügend preisgünstiger Wohnraum für Familien und Wohngemeinschaften zu gewährleisten bzw. zu schaffen, sozialer Wohnungsbau ist erforderlich.

² Grundsätzliches Mindestalter für Erwerbstätigkeit nach Jugendarbeitsschutzgesetz § 2: 15 Jahre.

- Bei der Stadtentwicklung darf es keine Unterstützung von Gentrifizierung geben. Kommunen und die Wohnungsbauförderung des Landes sollten grundsätzlich auf sozial gut durchmischte, vielfältige und variable Quartiersentwicklung zielen. Für wirtschaftlich Schwächere bezahlbarer Wohnraum muss in allen Quartieren angeboten werden.
- - In ländlichen Räumen ist auch der Umgang mit Wohnungsleerstand zu regeln.
- Die Berechtigung zur Nutzung von Wohnraum des sozialen Wohnungsbaus muss regelmäßig überprüft und gegebenenfalls entzogen werden.
- Innovative Quartierskonzepte – unter Beteiligung der BewohnerInnen in Stadt und Land sind zu befördern. Hier sind die Wohnungsleerstände im ländlichen Raum einzubeziehen.
- An der Entwicklung für sie praktikabler Lösungen und Quartierskonzepte müssen die betroffenen Frauen tatsächlich beteiligt werden. Gerade die große Anzahl älterer allein wohnender Frauen, benötigen Lösungen für den Verbleib im sozialen Nahraum, in ihren sozialen Netzen und für die Weiternutzung der vorhandenen Potenziale. Dies verlangt u.U. Anpassungen der Wohnsituation (kleinere Wohnungen, Vermietungen, Modelle wie Wohngemeinschaften).
- Die Stärkung von nachbarschaftlichen Unterstützungsstrukturen und Selbsthilfebedingungen, z.B. bei Care, Nahrungsmittelzubereitung, Konsum, Reparaturen, (z.B. auch Gemeinschaftsgärten, Tauschbörsen, Talente-Tauschringe) muss einkommensarmen Familien und älteren Alleinlebenden besonders zugute kommen.
- Für HeimbewohnerInnen: Recht auf Einzelzimmer.

2. Bereich Soziale Infrastruktur

- Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Care sind erforderlich: Ganztages-Kinderbetreuung, Ganztagschule etc., Kinderbetreuungsangebote mit Randzeiten und Notzeitenbetreuung besonders für alleinerziehende Erwerbstätige (die Mehrheit sind Frauen) und in ländlichen Gebieten.
- Bei Pflegebedürftigkeit mehr wohnungsnah ambulante Unterstützungsmaßnahmen (Kurzzeitpflege, Tagespflege, Hausärztliche Versorgung etc.).
- Unterstützung für selbstorganisierte Vor-Ort-Selbsthilfe.

3. Grundversorgung

Insbesondere in ländlichen Räumen ist bei der Nahraumplanung die Grundversorgung auch für Menschen mit geringen finanziellen Mitteln sicher zu stellen.

Besonders für ältere Alleinlebende unabdingbar sind fußläufige Entfernungen zu Läden und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs etc. sowie öffentliche Räume ohne Barrieren, ohne Angstzonen und mit ausreichender Ausstattung an WC's, Bänken etc.

4. Mobilität

Die Verkehrsplanung muss aus unterschiedlichen Lebenssituationen resultierende Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen. Zum Öffentlichen Personennahverkehr verweisen wir auf die Stellungnahme des LFR zum Verkehrswegeplan.

5. Partizipation/Beteiligung

Landesregierung, Kommunen, Parteien, Verbände, Vereine, Kultur- und Bildungsträger, Medien sind aufgefordert, die gleichberechtigte soziale, kulturelle und politische Teilhabe für einkommensarme Frauen zu gewährleisten durch Beseitigung finanzieller Zugangshürden und gezieltes Empowerment der Frauen zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und (Mit)Gestaltungsrechte.